

PROTOKOLL
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates HOFSTETTEN
im Sitzungsraum
am 18. September 2024

Anwesend:

Bürgermeister Martin Aßmuth

Gemeinderäte:

Allgaier Arnold
Kaspar Johannes
Klausmann Martin
Kinast Hubert
Krämer Bernhard
Lupfer Helmut
Neumaier Peter
Scherer Laura
Schwendemann Stefan
Witt Fabian

Als Schriftführer: Hauptamtsleiter Mike Lauble

Beamte, Angestellte usw.: Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier

Es fehlten:

Zuhörer: 10

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20:20 Uhr und stellt fest, dass die Gemeinderäte durch Ladung ordnungsgemäß berufen wurden. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist mit Ort und Stunde öffentlich bekannt gegeben worden. Danach wurde in der Sitzung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingetreten.

Bürgermeister Aßmuth heißt alle Gemeinderäte zur öffentlichen Sitzung herzlich willkommen und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist. Er begrüßt als Pressevertreter Maria Benz vom Offenburger Tageblatt. Frau Benz übernimmt an diesem Abend auch die Berichterstattung für den Schwarzwälder Boten.

Dann steigt BM Aßmuth in die Tagesordnung ein.

Zur Tagesordnung:

Bekanntgaben

Besuch einer ukrainischen Delegation aus Trostjanez vom 03.10.24 bis 06.10.2024

BM Aßmuth informiert, dass in der Zeit vom 03.10. bis 06.10.2024 eine ukrainische Delegation Hofstetten besuchen wird. Es ist eine gemeinsame Pflanzung eines ukrainischen Baums in Hofstetter Erde geplant. Außerdem soll am 04.10.2024 ein Grillabend für alle Helfer der „Ukraine-Hilfe“ im Bauhof Hofstetten stattfinden.

Verschiedenes

Einschulung am 14.9.2024

BM Aßmuth bedankt sich bei BM-Stellvertreter Bernhard Krämer für die Teilnahme an der Einschulung der Erstklässler an der Franz-Josef-Krämer Grundschule, da er wegen der Einladung von Bundespräsident Steinmeier zum Bürgerfest dieses Jahr nicht teilnehmen konnte.

Austausch Parlamentarier von Land und Bund mit der Feuerwehr Hofstetten am 16.09.2024

BM Aßmuth gibt bekannt, dass die beiden Abgeordneten Nico Weinmann (MdL) und Martin Gassner-Herz (MdB) am 16.09.2024 der Gemeinde Hofstetten einen Besuch abstatteten und sich über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Hofstetten informierten. Sie waren aber nicht nur als Betrachter von außen mit dabei, sondern beide durften tatkräftig an der Feuerwehrprobe teilnehmen. Wie BM Aßmuth feststellt, war es ein sehr gelungener Abend. Näher an der Basis gehe nicht.

GR Neumaier bekräftigt dies.

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine

Frageviertelstunde

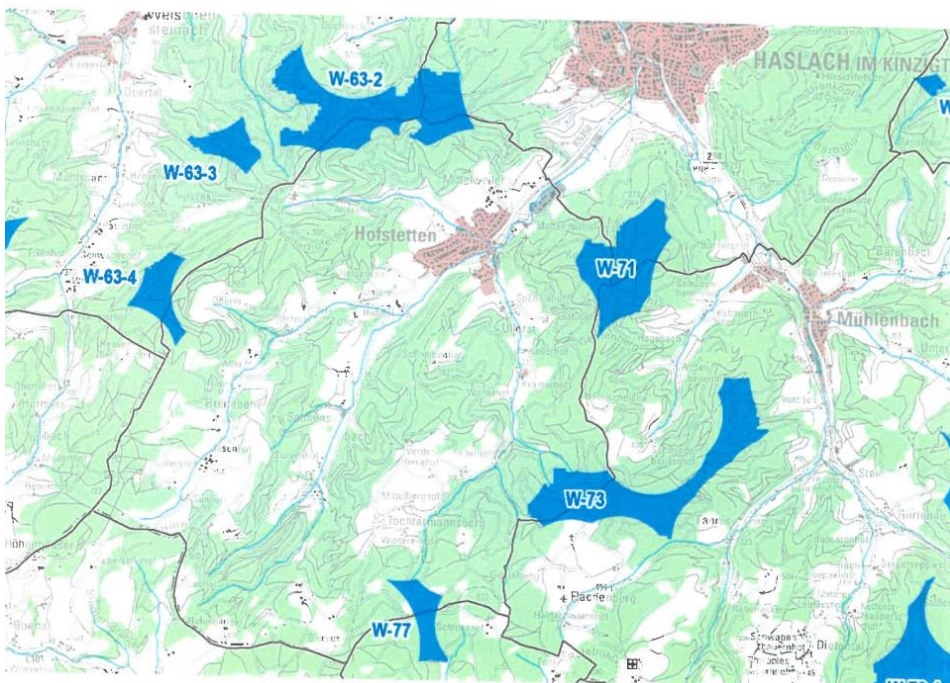
Keine Fragen

TOP 2 Ö: Regionalplan Südlicher Oberrhein – Teilfortschreibung Windenergie auf der Gemarkung Hofstetten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Hofstetten gibt im Rahmen der Offenlage als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab.

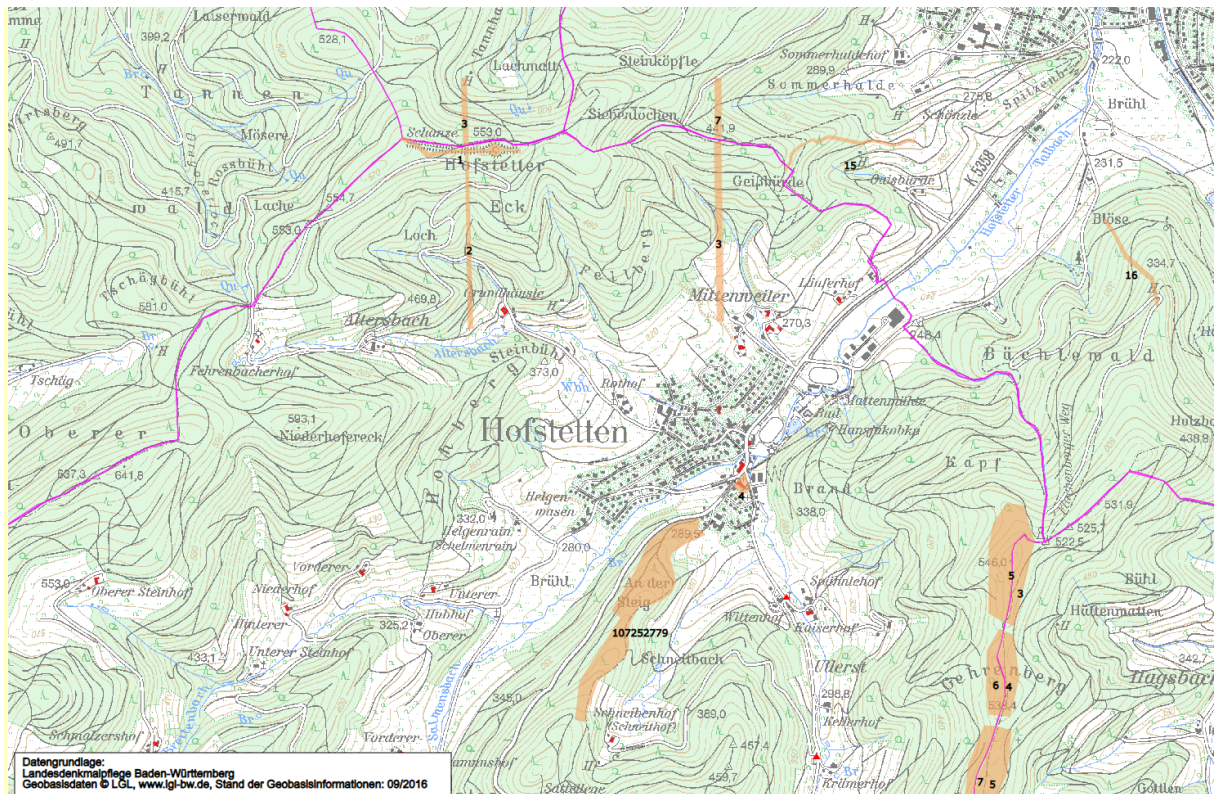
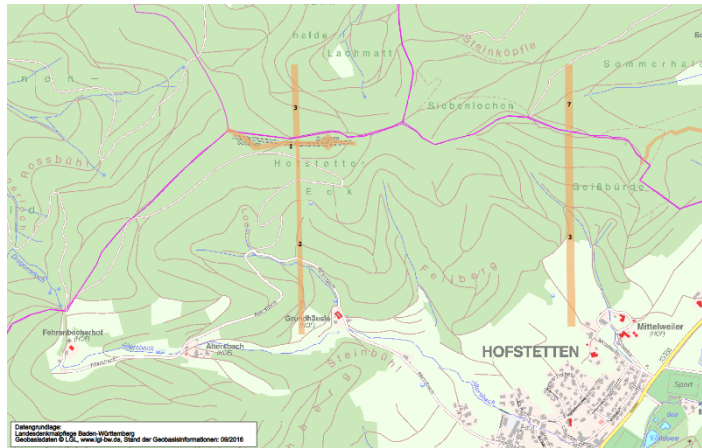
1. Die Gemeinde unterstützt den Beschluss des Umwelt- und Technikausschusses des Kreistages des Ortenaukreises vom 02.07.2024 ausdrücklich und uneingeschränkt. Die Gemeinde fordert eine ausgewogenere Verteilung möglicher Vorranggebiete im gesamten Verbandsgebiet ein, welche im bisherigen Planungsstatus deutlich zu Lasten einzelner Gebiete im Ortenaukreis geht.
2. Die Prüfmatrix des Regionalverbands wird in dem vorgelegten Stadium als zu grob betrachtet. So werden lokale Besonderheiten, auch für die Gemarkung Hofstetten, nicht ausreichend berücksichtigt. So ist z.B. die „Prechtaler Schanze“ in unmittelbarer Nachbarschaft in den bisherigen Plänen unberücksichtigt geblieben. Lokal vor Ort beinhaltet dies mögliche Wasserschutzgebiete, Kulturdenkmäler, Siedlungsentwicklungspotentiale, Beeinflussung touristischer Infrastruktur (z.B. Wanderwege), Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.
3. Die Gemeinde Hofstetten wird mit möglichen Vorranggebieten nahezu vollständig „umzingelt“. Für die Bürger der Gemeinde ist ein sogenannter Überlastungsschutz sicherzustellen.



4. Eine flächige Überlastung der Landschaft durch eine Vielzahl an Windkraftanlagen, die ohne erkennbare Ordnung über das Plangebiet verstreut stehen und so zur vielzitierten und aus raumordnerischen Gründen unerwünschten „Verspargelung“

der Landschaft“ führen, soll vermieden werden. Auf die hierzu erfolgte Rechtsprechung (VG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2010, Az. 13 K 898/08, juris Rn. 119 ff) sei verwiesen.

5. Völlig unberücksichtigt bleibt in den bisherigen Planungen eine raumschaftsbezogene, interkommunale Betrachtung über die einzelnen Gebietskörperschaften hinaus. Gerade hier wäre eine über die Gemarkungsgrenze hinaus erforderliche Abstimmung zwingend. Für die Gemeinde Hofstetten betrifft dies die Gemarkungsgrenzen überschreitende Vorranggebiete W-71, W-73, W-77 und insbesondere W63-4, W-63-3 und W63-2. In den ursprünglich 2023 übermittelten Suchräumen lag z.B. der nun ausgewiesene Bereich W-63-3 in Teilen in der sogenannten Pufferzone mit rechtskräftigen Bebauungsplänen der Gemeinde Hofstetten, wo eine besondere Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung im Zuge der Regionalplanung sicherzustellen ist.
6. Das Vorranggebiet W-63 tangiert unter anderem ein Wasserschutzgebiet, Zone II und III. In Rück- und Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist festzuhalten, dass die Gemeinde insbesondere deshalb die Ausweisung von W-63-4 und W-63-2 ablehnt. Im Bereich W-63-4 bestehen Quellen, die heute noch im Rahmen der Eigenversorgung genutzt werden. Das vom Land geförderte Strukturgutachten zur Wasserversorgung für die Gemeinde Hofstetten beschreibt die Notwendigkeit, die Trinkwasserversorgungssituation zu verbessern. Im Bereich W-63-4 besteht für die Gemeinde mittel- bis langfristig die Perspektive zu den vorhandenen Gebieten ggf. ein zusätzliches Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung festzusetzen. Ergänzend ist festzuhalten, dass laut Umweltbericht (S. 525) das Vorranggebiet W-63 insgesamt ungeeignet erscheint. So wird ergänzend auf das Schutzgut Landschaft verwiesen, welches erheblich bis sehr erheblich negativ betroffen ist, das Vorranggebiet überlagert zudem teilweise Bodenschutzwald. Im Umkreis von 7,5 km befindet sich ein im höchsten Maß raumbedeutendes eingetragenes Kulturdenkmal. Auf bestehende regionale Wanderwege sei ebenfalls verwiesen.
7. Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich im Bereich W-63, W-63-2 die „Alte Schanze“ auf Hofstetter Gemarkung befindet (Chronik der Gemeinde, S. 229 ff.). Wir erachten dies als kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement, welches von besonderem Interesse für die Siedlungs-, Landnutzungs- und Kulturgeschichte ist. Oberhalb des Fehrenbacherwaldes sind die gut erhaltenen Anlagen der „Alten Schanze“ sichtbar, ein Bauwerk auf dem Bergkamm zum Kinzigtal. Die Schanze entstand auf Beschluss des Landtags vom 03.01.1622 und musste von der Bevölkerung im Dreißigjährigen Krieg errichtet werden. Die „Alte Schanze“ ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde in Haslach entsprechend als Denkmal gelistet. Sie ist sicher auch im Kontext zur „Sternschanze“ bei Hausach zu betrachten, die als raumbedeutendes Kulturdenkmal in der Region vom RVSO gelistet ist. An das Landesamt für Denkmalpflege in Stuttgart wurde eine entsprechende Anfrage gerichtet, die nachgereicht wird, da der Status für die Schanze „in Bearbeitung“ lautet.



Zudem liegen im Bereich W-63-2 „Hofstetter Eck“ Quellen der Gemeinde Hofstetten zur örtlichen Trinkwasserversorgung. Deren schadlose Weiternutzung ist für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde außerordentlich bedeutsam.

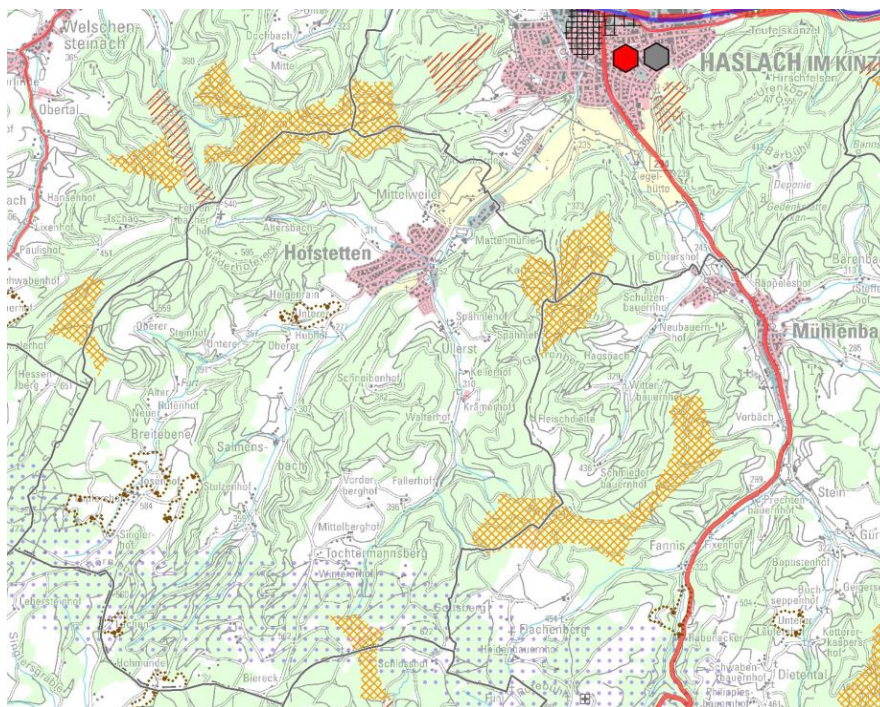
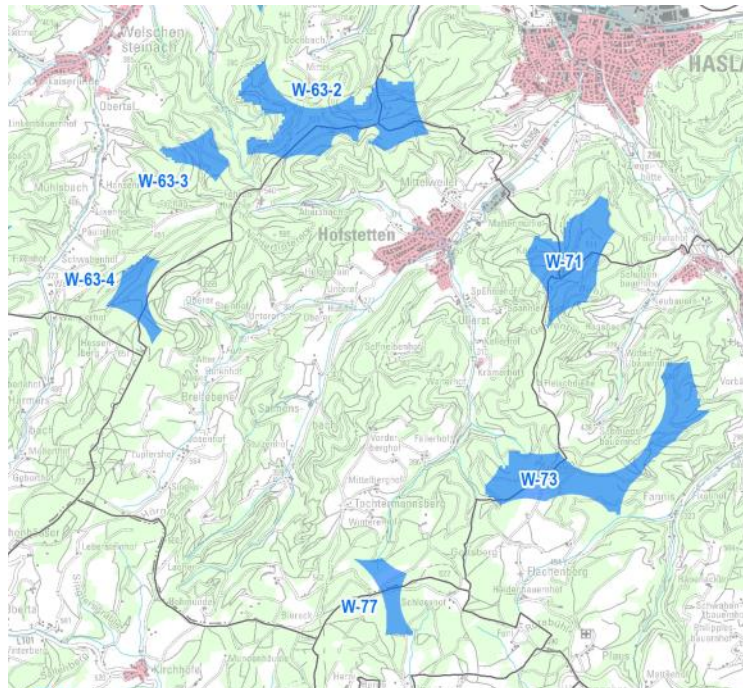
8. Aus den dargelegten Gründen sind die Bereiche W-63-4 und W-63-2 gänzlich als Vorranggebiet auszuschließen.
9. Der Bereich W63-3 grenzt unmittelbar an die Gemarkung Hofstetten an. Die Stellungnahme hierzu obliegt der Gemeinde Steinach. Die Gemeinde Hofstetten weist auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und die Bedeutung dessen auch für die Verwaltungsgemeinschaft hin, welches direkt angrenzt. Unterhalb des Vorranggebiets wird laut LUBW allerdings eine Potentialfläche auf Hofstetter Gemarkung ausgewiesen, in welcher rund 2 Hektar für möglicherweise geeignet erachtet werden. Eine Stellungnahme diesbezüglich erübrigt sich laut vorliegender Planung des RVSO.

10. Der Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet W-71 betrifft ebenfalls die Gemarkung Hofstetten. Das Schutzgut Landschaft ist erheblich negativ betroffen (S. 495 ff. Umweltbericht); das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald. Der betroffene Bereich ist eine beliebte regionale Wanderstrecke, sowohl zur überregional bekannten Hansjakobkapelle, als auch zum Wanderaussichtspunkt „Kapf“. Wir sehen hier erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und negative Auswirkungen auf den für Hofstetten wichtigen Tagestourismus. Die Hansjakobkapelle ist zudem in der Liste der raumbedeutsamen Kulturdenkmale in der Region Südlicher Oberrhein gelistet (vgl. S. 100 der RVSO-Publikation). Da das Vorranggebiet W-71 laut aktueller LUBW-Karten zum Großteil nur für bedingt geeignet erachtet wird, bitten wir darum, dieses ersatzlos zu streichen.
11. Das Vorranggebiet W-73 betrifft im Wesentlichen die Gemarkung Mühlenbach. Von den 78,87 ha ermittelter Fläche erscheint nur eine Fläche mit 5,86 ha „grün“ und windhöflich. Diese liegt zum Großteil auf Gemarkung der Gemeinde Mühlenbach. Auf den Umweltbericht und die Restriktionen des Gebiets (S. 504 ff) wird verwiesen. Die Gemeinde Mühlenbach schließt das Gebiet als möglichen Standort aus. Dieser Einschätzung schließen wir uns an.
12. Das Vorranggebiet W-77 grenzt an die Gemarkung von Elzach. Wir verweisen auf die bis sehr erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (S. 525 ff.). Laut LUBW-Datenbank wird eine Potenzialfläche von 5,08 ha für geeignet befunden, die sich z.T. auch auf der Gemarkung der Gemeinde Hofstetten befindet. Die ermittelten Werte erkennt die Gemeinde grundsätzlich an, ebenso die Nutzbarkeit bestehender Straßen im Zuge der Erschließung, was temporäre Umweltauswirkungen reduzieren würde. Die Potenzialfläche grenzt allerdings unmittelbar an den Bereich für das „Hotel und Seminarzentrum Munde / Biereck“. Die Biereck ist ein Wander- und Ausflugsziel der Region, auch von Gästen außerhalb Hofstettens, wo von einem Investor erhebliche private Mittel in den Aufbau einer langfristigen Infrastruktur investiert wurden. Inwieweit hierdurch die wirtschaftliche Grundlage des Betreibers, basierend auf dem Konzept Erholung in der Mitte der Natur des Schwarzwalds beeinträchtigt würde, bleibt offen. Negative Auswirkungen auf den Tourismus aus Sicht der Gemeinde wären zu befürchten.
13. Die gemeinsame Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Haslach und Umland ist im Rahmen der Offenlage inhaltlich zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorgaben muss jeder Regionalverband in Baden-Württemberg, also auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein, mindestens 1,8% der Region planerisch für die Windenergie sichern. Das Verfahren zur Teilfortschreibung „Solar- und Windenergie“ ist hierzu durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 16.05.2024 mit Billigung und Beschluss zur Offenlage formal eingeleitet worden. Der Satzungsbeschluss soll bis zum 30.09.2025 erfolgen. In diesem Zuge werden die Gemeinden im Verbandsgebiet als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. 183 mögliche Vorranggebiete sind aktuell ausgewiesen, mit insgesamt 12.300 ha. Die Gesamtfläche der Region beinhaltet rund 407.000 ha. So ergibt sich derzeit ein Flächenbeitragswert von

3,0%. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Offenlage Bereinigungen stattfinden. Die Vorranggebiete werden nochmals dargestellt:

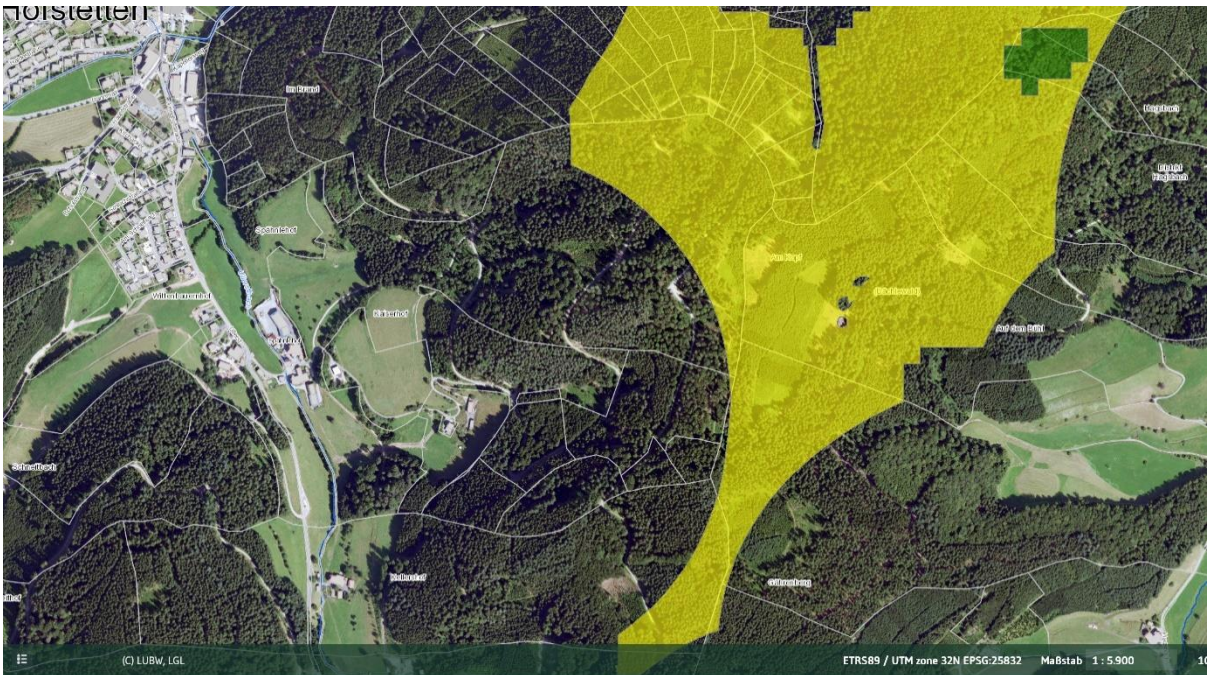


Bei den rot schraffierten Flächen handelt es sich um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

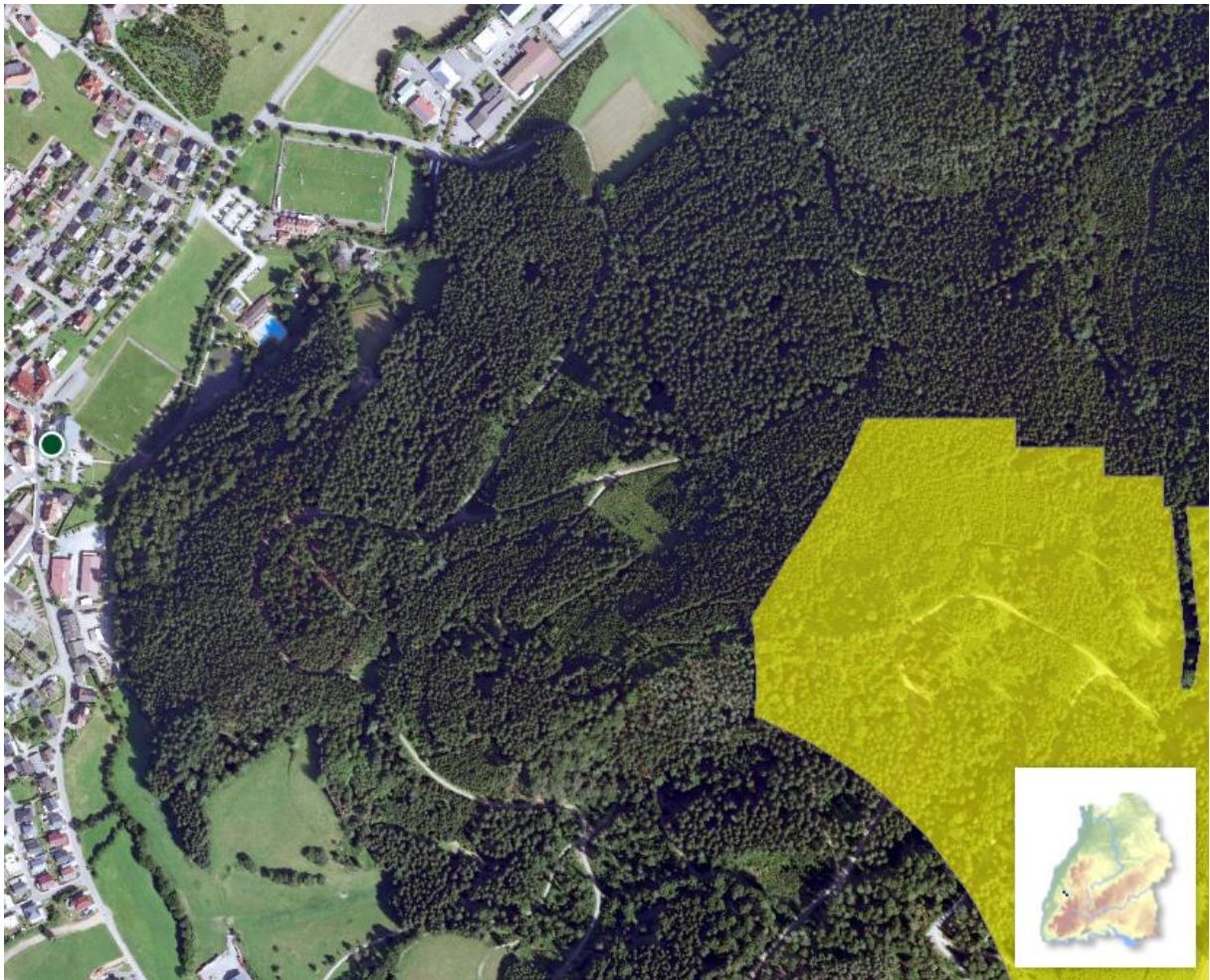
LUBW-Auszug zu W-77



LUBW-Auszug zu W-73



Auszug zu W-71



Sitzungsvorlage des UTA vom 02.07.2024

Vorlagen-Nr.

UTA 26.1.4.2024



Beratungsunterlage zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik	Sitzungstag: 2. Juli 2024
Ansprechpartner/-in:	Herr Dr. Stoermer Frau Tränkle Frau Maurer
Telefon:	0781 805 1284 0781 805 9883 0781 805 1230

Pkt. 1.4 der Tagesordnung

Ausbau der Windenergie im Ortenaukreis seit 2012; Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Kriterien der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Kreisverwaltung wird empfohlen, eine Gesamtstellungnahme abzugeben, die neben den Kriterien Immissionsschutz sowie Natur- und Artenschutz auch die Belange des Landschaftsbildes und touristische Belange berücksichtigt.
3. In der Stellungnahme soll insbesondere auch eine ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete im gesamten Verbandsgebiet gefordert werden. Hierzu soll u.a. die Aufnahme von Flächen unter 3 ha in die Planung der Vorranggebiete sowie eine Klarstellung gefordert werden, welche abweichenden Nutzungen innerhalb der Vorrangflächen möglich sind bzw. für welche Art von Nutzung eine Vorrangfläche einen Ausschluss bedeutet.

II. Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

A) Ausbau der Windenergie seit 2012

Seit 2012 wurden im Ortenaukreis 43 Windkraftanlagen genehmigt; seit Beginn des Windanlagenbaus 66 Anlagen. Aktuell sind im Ortenaukreis 44 Anlagen in Betrieb, weitere 6 sind bereits genehmigt, werden in absehbarer Zeit errichtet und in Betrieb genommen.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Einzelanlagen oder kleine Windparks mit 2 bis 4 Anlagen. Die bestehenden Windenergieanlagen im Ortenaukreis liegen überwiegend auf kleineren Flächen unter 3 ha. Lediglich eine Genehmigung wurde für den Betrieb von 7 Windenergieanlagen erteilt (Bürgerwindpark Südliche Ortenau). Daneben ist geplant, die Prechtaler Schanze um 3 auf 9 Anlagen zu erweitern.

Der Ausbau der Windkraft hat sich in den Jahren 2017 bis 2022 verlangsamt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass entsprechend der Ausbaustrategie des Landratsamtes besonders windhöfliche und konfliktfreie Standorte bereits weitgehend genutzt werden. Für die noch denkbaren Standorte bestehen Restriktionen, welche die Genehmigungsverfahren komplexer und aufwändiger machen.

Seit 2023 bis heute wurden 11 Anlagen genehmigt, die voraussichtlich in den nächsten beiden Jahren in Betrieb genommen werden. Daneben sind aktuell 3 Verfahren für insgesamt 5 Anlagen anhängig, wobei eine bestehende Anlage auf dem Langenhard durch eine leistungsstärkere Anlage ersetzt werden soll. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Repowering.

Vorantragskonferenzen für geplante Vorhaben, die noch nicht eingereicht wurden, fanden 2023 und 2024 für 7 Verfahren mit insgesamt 15 Anlagen statt. Entsprechende Anträge werden vor-

aussichtlich zum großen Teil noch 2024 eingereicht werden. Weitere Vorhaben wurden schon an die Verwaltung herangetragen, ohne einen konkreten Zeitplan zu benennen.

Ministerpräsident Kretschmann hat den Ortenaukreis wiederholt, zuletzt anlässlich seines Kreisbesuchs vom 22. Juni 2023, für seine Anstrengungen um den Ausbau der Windenergie gelobt und als „Musterschüler“ bezeichnet.

B) Fortschreibung „Windenergie“ des Regionalverbands Südlicher Oberrhein

Flächenziel des Bundes

Am 1. Februar 2023 trat das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Kraft. Es verpflichtet die einzelnen Bundesländer, bis zum 31. Dezember 2032 einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Baden-Württemberg hat der Bund das Flächenziel von 2,0 % auf 1,8 % abgesenkt. Das Land hat sich entschieden, die erforderlichen Flächenausweisungen durch die Regionalverbände durchführen zu lassen. Für die Region Südlicher Oberrhein entspricht das Flächenziel von 1,8 % einer Fläche von rund 7.300 ha. Bislang sind in der Region Südlicher Oberrhein nur ca. 0,22 % der Fläche (ca. 900 ha) als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen.

Die Kreisverwaltung kritisiert wie viele andere, dass sich der Bund für ein starres Flächenziel entschieden hat. Zum einen sind die Verhältnisse in einer Mittelgebirgslandschaft, wie dem Schwarzwald, keinesfalls vergleichbar mit den Verhältnissen in der norddeutschen Ebene. Windenergieanlagen können im Schwarzwald nur auf Bergkuppen oder –kämmen errichtet werden und die Herstellung einer Zuwegung ist erheblich aufwändiger. Zum anderen ist nicht die ausgewiesene Fläche für den Ausbau der erneuerbaren Energien entscheidend, sondern die installierte Leistung bzw. der Energieertrag. Die Genehmigungspraxis zeigt, dass die Nennleistung kontinuierlich steigt, zuletzt auf 7,2 MW. Leider wurden die Argumente der kommunalen Verbände nicht gehört.

Ausweisung von Vorranggebieten durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein

Die Landesregelungen sehen vor, dass die Teilfortschreibung „Windenergie“ – deutlich früher als im WindBG vorgesehen – bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden soll. Die Planentwürfe der Teilfortschreibung „Windenergie“ sowie der Teilfortschreibung „Solarenergie“ befinden sich derzeit in der Offenlage. Private Personen können in der Zeit vom 6. Juni bis 7. Juli 2024, die Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 27. Mai bis zum 30. August 2024 eine Stellungnahme abgeben. Auch die Kreisverwaltung wird eine Stellungnahme zum Offenlageentwurf abgeben. Dabei werden auch die verstärkenden Aspekte aus den Stellungnahmen der Städte und Gemeinden einbezogen.

Die Regionalverbände können die Mindestvorgaben des WindBG überschreiten. In den offengelegten Planunterlagen des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein sind insgesamt 183 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit rund 12.300 ha vorgeschlagen. Bei einer Gesamtfläche der Region Südlicher Oberrhein von rund 407.100 ha ergibt sich somit ein Flächenbeitragswert von 3,0 %. Die Verbandsverwaltung geht davon aus, dass im Rahmen der fachlichen Prüfung und Abwägung sich dieser Wert reduzieren wird. Im Ergebnis müssen jedoch mindestens 1,8 % als Flächenziel erreicht werden.

Im Rahmen des Offenlage-Entwurfs werden von der Verbandsverwaltung für den Ortenaukreis jedoch 3,4 % der Fläche, also 6.300 ha angesetzt. Von den geplanten 183 Vorranggebieten sollen sich 86 Vorranggebiete allein im Ortenaukreis befinden (Teilfortschreibung 2018: lediglich 11 Vorranggebiete), die sich teilweise in einzelne Teilgebiete untergliedern können (vgl. Karte Anlage 1).

Von den geplanten 86 Vorranggebieten sind bereits 9 Gebiete mit 15 Standorten und 44 Windenergieanlagen belegt und können auf das Flächenziel entsprechend angerechnet werden (vgl. Aufstellung der berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten WEA im Ortenaukreis, Anlage 2). Somit erreicht der Ortenaukreis bereits heute 1,54 % (2.852 ha) des Flächenziels. Würde man auch diejenigen Standorte, die die Verbandsverwaltung nicht als Vorranggebiet berücksichtigt,

hinzurechnen, würde der Ortenaukreis das Flächenziel des Bundes von 1,8 % bereits heute schon erfüllen.

Die Kreisverwaltung hält die Festsetzung der Mindestfläche auf 3 ha für problematisch und kann diese nicht mittragen. Die Verbandsverwaltung begründet diese Festlegung damit, dass Splitterflächen aufgrund ihrer Dimension von unter 3 ha nicht mehr der regionalplanerischen Maßstabsebene entsprechen würde. Eine Festlegung kleinerer Vorranggebiete käme einer konkreten Standortplanung gleich. Diesem rein formalen Argument ist entgegenzuhalten, dass die Zersplitterung typisch ist für eine Mittelgebirgslandschaft wie dem Schwarzwald. Es entspricht der Genehmigungspraxis des Ortenaukreises, dass entweder einzelne Windenergieanlagen oder kleine Windparks mit bis zu 3 Anlagen beantragt werden. Auch diese kleinen Standorte leisten einen wichtigen Beitrag für die Energiewende und könnten als Vorranggebiet oder zumindest als Teilflächen einem größeren Vorranggebiet zugeordnet werden (vgl. Aufstellung der berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten WEA im Ortenaukreis, Anlage 2). Damit wäre zu einem späteren Zeitpunkt ein Repowering unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Die Kreisverwaltung wird gegenüber dem Regionalverband deshalb fordern, vorhandene Windkraftstandorte, die kleiner sind als 3 ha, als Vorranggebiete oder als Teilflächen von Vorranggebieten auszuweisen und damit auf die Flächenvorgabe anzurechnen.

In dem Offenlageentwurf wird die Prechtaler Schanze gar nicht berücksichtigt, obwohl dort bereits 6 Windenergieanlagen betrieben werden und sich weitere 3 Anlagen aktuell im Genehmigungsverfahren befinden. Die Kreisverwaltung wird der Verbandsverwaltung die aktuellen Umweltgutachten und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Verfügung stellen und fordern, die Fläche ebenfalls als Vorranggebiet aufzunehmen.

Regionale Verteilung der Vorranggebiete

Prozentual liegt der Ortenaukreis mit den vom Regionalverband angesetzten 3,4 % damit an zweiter Stelle hinter dem Landkreis Emmendingen (3,8 %, 2.600 ha). Im Vergleich dazu sollen beispielsweise auf den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nur 2,3 % (3.100 ha) und auf den Stadtkreis Freiburg lediglich 2,0 % (300 ha) entfallen.

Eine solche Planung geht zulasten des Ortenaukreises, da bei der Auswahl unberücksichtigt bleibt, dass bereits heute ca. 45 % der genehmigten Windkraftanlagen im Regierungsbezirk Freiburg sich in der Ortenau befinden. Eine Fläche von 3,4 % hätte nicht nur eine Überlastung des Ortenaukreises, sondern auch eine ungleiche Verteilung der Vorranggebiete im Verbandsgebiet zur Folge. Selbstverständlich möchte der Ortenaukreis auch weiterhin seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und erneuerbare Energien weiter ausbauen. Dies ist jedoch eine gemeinschaftliche Aufgabe, deren Last gleichmäßig verteilt werden muss. Die Kreisverwaltung wird daher gegenüber dem Regionalverband eine ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete im gesamten Verbandsgebiet einfordern.

Planungskriterien des Regionalverbands Südlicher Oberrhein

Ziel des Planungsentwurfs des Regionalverbands ist die Festlegung von wirtschaftlich und technisch geeigneten sowie konfliktarmen und raumverträglichen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Katalog, nach dem die Gebiete ausgesucht wurden, enthält 64 Kriterien. Zu berücksichtigen sind u.a.

- Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m sowie einem Rotordurchmesser bis 180 m;
- Mittlere Windleistungsdichte von 215 W/m² über 160 m Grund;
- Mindestfläche von 3 ha; Vorranggebiete können sich aus mehreren Teilflächen zusammensetzen;
- Abstand von 500 m zu gemischten Bauflächen (Dorf-, Misch- und Kerngebiete) und 1.000 m zu reinen Wohngebieten, Umgebungsabstand von 500 m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich;
- Abstand von 150 m zu Autobahnen und 100 m zu Landes- und Kreisstraßen;
- Abstand von 50 m zu Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie stehende Gewässer größer 1 ha;

- Ausgeschlossen sind der Nationalpark Schwarzwald, Europäische Vogelschutzgebiete, FFH sowie Natura 2000-Gebiete.

Das bedeutet, dass in dem Offenlagebeschluss sämtliche Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, die eine hohe Windleistungsdichte aufweisen, die Mindestabstände einhalten und keinen Restriktionen durch Schutzgebiete unterliegen. Landschaftsschutzgebiete entfalten jedoch keine Restriktion. Somit ergeben sich die geplanten 86 Vorranggebiete bzw. 3,4 % der Kreisfläche.

Weitere Planungsgrundsätze

Bei der Standortwahl und der Ausgestaltung der Windenergienutzung sollen folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Zum Schutz der Lebensräume für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern sollen Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung und Erschließung der Windkraftanlagen genutzt werden.
- Ergänzende Windenergieplanungen sollen interkommunal abgestimmt werden.
- Bei einer Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete soll eine Konzentration von Windkraftanlagen an wirtschaftlich und technisch geeigneten sowie konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgen. Eine großräumige Überlastung besonders empfindlicher Landschaftsräume durch Windenergienutzung soll vermieden werden.

Laut Verbandsverwaltung sollen die Kriterien für die Auswahl der Flächen auch eine Überlastung der Kommunen verhindern. Jedoch ist genau dieses aus Sicht der Kreisverwaltung insbesondere für die Gemeinde Schuttertal zu befürchten. Die Planungen sehen in diesem Gebiet eine große zusammenhängende Fläche als Vorranggebiet von 1.686,8 ha vor. Es ist daher für die Gemeinde Schuttertal und die Nachbarkommunen mit einer „Umzingelung“ zu rechnen, die zu einer Überlastung des Gebietes führen würde.

Weiter soll die Verbandsverwaltung des Regionalverbandes aufgefordert werden, in den Planunterlagen klarzustellen, welche abweichenden Nutzungen innerhalb der Vorrangflächen möglich sind (z.B. Grillhütten o.ä.) bzw. für welche Art von Nutzung eine Vorrangfläche einen Ausschluss bedeutet.

Die Kreisverwaltung wird im Zuge der Gesamtstellungnahme u.a. auch darauf drängen, dass insbesondere die Kriterien Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild sowie touristische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Anlage(n):

1. Karte mit eingezeichneten Anlagen (a. nördliche Ortenau, b. südliche Ortenau)
2. Aufstellung der berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten WEA im Ortenaukreis

<u>Beratungsergebnis:</u>					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem von der Verwaltung erarbeiteten Vorschlag bezüglich der Stellungnahme ans Landratsamt Ortenaukreis zu.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth verweist in Bezug auf die abzugebende Stellungnahme der Gemeinde Hofstetten auf die vollumfängliche Sitzungsvorlage, welche den Gemeinderäten vorliegt. Er geht für die Zuhörer im Sitzungssaal nochmals auf die wichtigsten Eckpunkte ein und stellt die einzelnen ausgewiesenen Gebiete auf Hofstetter Gemarkung mit entsprechender Begründung, wie im Vorschlag der Stellungnahme der Gemeinde, formuliert vor. Die Gemeinde hat sich bei der Abgabe der Stellungnahme an die Empfehlungen des Ortenaukreises gehalten. Die Prüfmatrix ist allerdings nur ein sehr grober Rahmen. Für Hofstetten galt es insbesondere auf Kulturdenkmäler und Wasserschutzgebiete zu achten. BM Aßmuth betont, dass er kein Gegner der Windkraft sei, aber es muss halt auch Sinn machen. Ihm fehlt die interkommunale Planung sowie auch mal der Blick hinaus über das Kinzigtal. Bei den Prüfungen zur Stellungnahme der Gemeinde wurden auch die vorhandenen Bebauungspläne und LUBW-Karten mit einbezogen, um hier eine genaue Abgrenzung bzw. Darstellung vornehmen zu können. Es sollte so Sicherheit für die Bürger hergestellt werden. BM Aßmuth sagt, dass auch eine gemeinsame Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Haslach angedacht sei.

Er eröffnet die Aussprache mit dem Gemeinderat.

GR Allgaier stellt die Frage, ob es sinnvoll ist, dass wir als Hofstetten alle Gebiete ablehnen.

BM Aßmuth antwortet, dass es ja trotzdem Möglichkeiten gibt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit Windkraftanlagen zuzulassen. Es handelt sich dann aber um Flächen unter 3 ha, wo Standorte auch über das Kartenmaterial für geeignet erachtet werden. Dies bedarf dann einer Einzelfallbetrachtung. Alle gemachten Vorschläge des Regionsverbandes sind größere Flächenausweisungen über mehrere Hektar. Es sind dies die falschen Flächen. Letztlich könne der Regionalverband die Stellungnahme der Gemeinde auch abschlägig bewerten.

GR Kaspar möchte wissen, wie denn die weitere Vorgehensweise ist.

BM Aßmuth antwortet, dass jetzt beim Regionalverband alle Stellungnahmen gesammelt, gebündelt und abgewogen werden. Dann werden Flächen rausfallen und es besteht in einer zweiten Runde nochmals die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

GR Kinast meint es handelt sich bereits um die zweite Anhörungsrunde.

BM Aßmuth antwortet, dass es sich um die erste Anhörung handelt. Alles was im Vorfeld lief war eine erste interne Information.

GR Kinast sagt, dass das Thema Windenergie schon mal Thema im Rat war, vor der Zeit von BM Aßmuth.

Dieser antwortet, dass dies richtig ist. Damals ging es auch um eine erste Teilfortschreibung zur Windenergie. Da das Land neue Kriterien festgesetzt habe, gehe es jetzt um eine erneute Teilfortschreibung. So sei z.B. die Windhöflichkeit neu berechnet worden, um mehr potentielle Standorte zu erhalten und nun sei die Erreichung des Flächenziels wichtig.

GR Krämer stellt für sich klar, dass es sich für ihn bei allen vorgeschlagenen Flächen allenfalls um Notlösungen handelt. Die Verwaltung habe das fundiert aufgearbeitet. Er werde den vorgeschlagenen Stellungnahmen der Verwaltung daher so mittragen.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt wurden leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem von der Verwaltung erarbeiteten Vorschlag bezüglich der Stellungnahme an den Regionalverband Südlicher Oberrhein zu.

TOP 3 Ö: Regionalplan Südlicher Oberrhein – Teilfortschreibung Solarenergie auf der Gemarkung Hofstetten

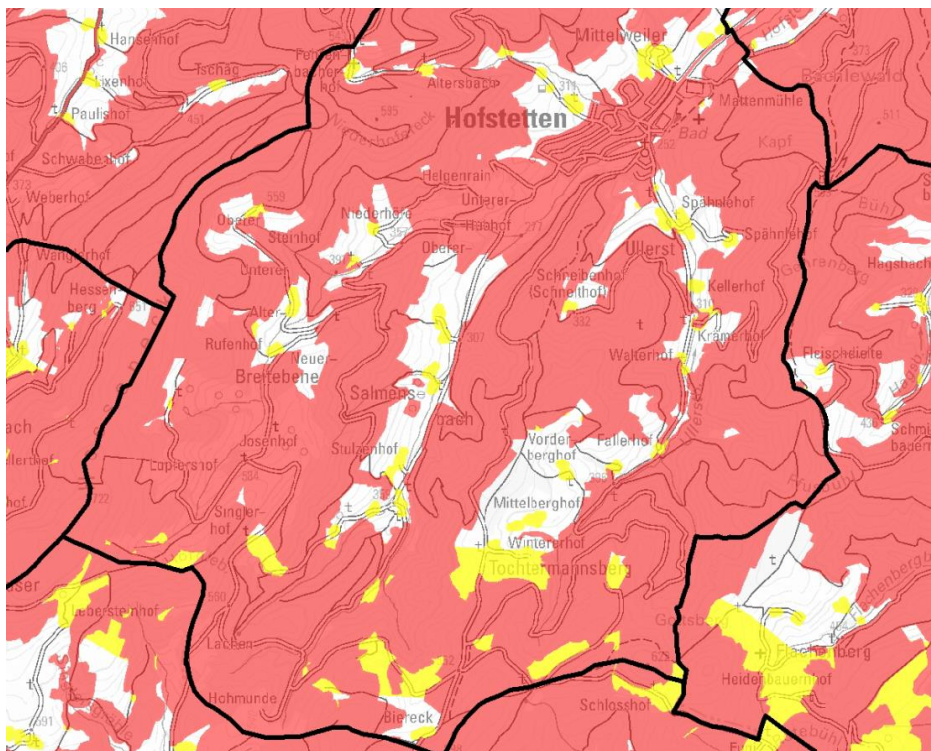
Mit der Teilfortschreibung Solarenergie sollen erstmals am Oberrhein Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalplan Südlicher Oberrhein festgelegt werden.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Teilfortschreibung „Solarenergie“ die energiebezogenen „Allgemeinen Grundsätze“ erneuert sowie freiraumschützende und weitere textliche Festlegungen zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterentwickelt werden. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sollen im Rahmen dieser Teilfortschreibung bisher entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen für erneuerbare Energien – auch für Windkraftanlagen – geöffnet werden.

Der Planungsraum umfasst den Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und **Ortenaukreis**.

Für den Regionverband Südlicher Oberrhein ist das kommunale Interesse an einem Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) von herausragender Bedeutung – auch für eine entsprechende Gebietsfestlegung im Regionalplan. In der Regel ist für FF-PVA ein Bebauungsplan aufzustellen, sodass ein zügiger Ausbau dieser Anlagen nur zusammen mit den kommunalen Planungsträgern erreicht werden kann. In den bauplanungsrechtlich privilegierten Bereichen entlang von Autobahnen und Schienenwegen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB) kommt hingegen dem Regionalplan eine besondere Steuerungswirkung zu.

In einer ersten Darstellung in der Suchraumkulisse wurden auch Flächen in Hofstetten ausgewiesen. Diese sind in der dargestellten Karte ersichtlich.



Es waren dies Suchräume im Bereich:

- **Mittelweiler / Unterer Fellberg / Oberdorf II: Richtung Altersbach**
- **Ullerst“ Richtung Spänlehof / Kellerhof**
- **Salmensbach**
- **Breitebene**
- **Berg / Mittelberg / Fallerhof**
- **Biereck**

Die Bereiche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen waren sehr kleinstrukturiert und wurden dann durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein im förmlichen Verfahren bei der Teilfortschreibung zur Ausweisung solcher Flächen nicht mehr weiter berücksichtigt, so daß in Hofstetten aktuell keine Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen sind.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth geht auf die Ausweisung von Flächen für Solaranlagen auf der Gemarkung Hofstetten ein. In den Erstentwürfen waren hier zum Teil kleine Flächen ausgewiesen. In der neuen Kartierung im Rahmen der Anhörung wurden diese Flächen nicht weiter ausgewiesen, da es sich hier um sehr klein parzellierte Flächen gehandelt hat. Dies bedeutet, dass in der aktuellen Fortschreibung der Solarenergie durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein keine Flächen für Solar auf Hofstetter Gemarkung ausgewiesen wurden.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass auf der Gemarkung Hofstetten keine Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein ausgewiesen wurden.

TOP 4 Ö: Umsetzung Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass bei einer aufschiebenden Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab 2026/2027

1. der Rechtsanspruch mit einer Ausweitung der kommunalen Betreuungszeiten umgesetzt wird und die Verwaltung ermächtigt wird Personal hierfür bedarfsorientiert einzustellen, Kooperationserfordernisse mit arbeitsvertraglichen Regelungen prüfen kann
2. das bisherige Schulmodell für die Grundschule ansonsten unverändert bleibt, sowie
3. zum Schuljahr 2027/2028 nochmals regelmäßig evaluiert wird, ob sich die Bedarfe und Rahmenbedingungen verändert haben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich zurückliegend intern am 21.06.2023 mit der Schulleiterin unserer Franz-Josef-Krämer Grundschule beraten und in öffentlicher Sitzung am 24.10.2023 mit dem Staatlichen Schulamt Offenburg informiert.

Hierbei wurde seitens des Gemeinderats festgelegt, dass im Hinblick auf eine spätere Entscheidung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule und/oder Weiterentwicklung der Grundschule zur Ganztagschule eine Bedarfsabfrage bei den Eltern erfolgt. Seitens des Gemeinderats war die Tendenz klar, dass die Einrichtung einer Ganztagschule nicht zwingend sein „muss“, da lokal vor Ort häufig familiäre und andere Betreuungsstrukturen vorherrschen, als in größeren Städten.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat sich am 06.08.2024 per Pressemitteilung sehr kritisch zum Rechtsanspruch geäußert (Anlage), der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert eine Aussetzung des Rechtsanspruchs. Das Kultusministerium der grün-schwarzen Landesregierung erteilte insofern negative Presse, da über Förderbescheide zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im vielfach überzeichneten Förderprogramm nun per Losverfahren durch die Regierungspräsidien entschieden werden soll.

Eckpunkte:

Über das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 11.10.2021 wurde ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern beschlossen. Geregelt ist der Rechtsanspruch auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch wurden festgelegt:

- Jedes Kind hat von der ersten bis zur vierten Klasse in der Grundschule einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung.
- Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend in Klassenstufe 1.
- Er umfasst 8 Stunden an allen fünf Werktagen in der Woche.
- Er gilt auch für die Zeit der Schulferien
- Die Schließzeit beträgt maximal vier Wochen.

Politik:

2014 wurde vom damaligen Kultusminister Stoch (SPD) das Schulgesetz geändert und der Ganztagsunterricht eingeführt. Die Landesregierung ging damals davon aus, dass bis 2023 rund 70% der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sich hin zum Ganztagsunterricht entwickeln. Allerdings wurde dieses Ausbauziel weit verfehlt. Nur ca. 30% der Grundschulen in Baden-Württemberg sind nach Einschätzung des Städtetags inzwischen Ganztagsgrundschulen.

Auswertung der Elternumfrage (durchgeführt in 05/2024):

Vorbemerkung:

Die Elternumfrage ist als Indikator zu verstehen. Der Rechtsanspruch für die Grundschule beginnt wie dargestellt aufwachsend ab dem Schuljahr 2026/2027 mit Klasse 1. Viele Kinder, die heute befragt wurden, werden dort schon nicht mehr in die Grundschule gehen. Nichtsdestotrotz liefert die Befragung einen Einblick, ob und wie Betreuungsstrukturen vor Ort sichergestellt werden können/könnten.

Die Gemeinde als Schulträger könnte bereits früher sich hin zu einer Ganztagsgrundschule entwickeln, oder diese z.B. mit verpflichtend mit Beginn des Rechtsanspruchs einführen.

Umfrage bei Klasse 1 heute:

2024/2025 – Klasse 2

2025/2026 – Klasse 3

2026/2027 – Klasse 4

18 von 20 abgegebene Bögen = 90%

JA (Bedarf)	3	16,7%
NEIN (kein Bedarf)	8	44,5%
Weiß ich noch nicht	7	38,8%

Umfrage bei Klasse 2 heute (als Bedarfsindikator abgefragt):

2024/2025 – Klasse 3

2025/2026 – Klasse 4

2026/2027 – Klasse 5

(theoretisch nur relevant im Wiederholungsfall eines Schülers, auch falls 2026/2027 für Klassen Ganztagsbetrieb für alle Klassen 1-4)

18 von 19 abgegebene Bögen = 94,7%

JA (Bedarf)	1	5,6%
NEIN (kein Bedarf)	14	77,8%
Weiß ich noch nicht	3	16,6%

Umfrage bei Klasse 3 heute (als Bedarfsindikator abgefragt):

2024/2025 – Klasse 4

2025/2026 – Klasse 5 (weiterführende Schule)

2026/2027 – Klasse 6 (weiterführende Schule)

15 von 15 abgegebene Bögen = 100%

JA (Bedarf)	0	0%
NEIN (kein Bedarf)	11	73,3%
Weiß ich noch nicht	4	26,7%

Quervergleich Abfrage Ganztagsangebot Kita Ü3

= geringere Rückmeldezahlen

17 vorliegende Rückmeldungen

JA (Bedarf)	1	5,9%
NEIN (kein Bedarf)	13	76,5%
VÖ reicht aus	2	11,8%
Weiß ich noch nicht	1	5,8% (Rundung)

Quervergleich Abfragen Ganztagsangebot Kita U3

= sehr geringe Rückmeldezahl (Indikator: kein relevanter Bedarf an Ganztagsangebot)

5 vorliegende Rückmeldungen

JA (Bedarf)	1	20,0%
NEIN (kein Bedarf)	2	40,0%
VÖ reicht aus	2	40,0%
Weiß ich noch nicht	0	0%

Die vorliegenden Rückmeldungen durch die Eltern zeigen deutlich, dass nur sehr vereinzelt ein Bedarf an einem Ganztagsangebot besteht. Es ist anzunehmen, dass die Eltern mit den zur Verfügung stehenden Angeboten in der großen Mehrzahl zufrieden

sind und der vermeintlich politisch gesehene „Bedarf“ nicht auf die Gemeinde Hofstetten zutrifft. Wo mehrheitlich kein Bedarf ist, muss nicht zwingend künstlich ein Bedarf konstruiert werden.

Dementsprechend lässt sich hieraus die Schlussfolgerung ableiten, dass für die Umsetzung des Rechtsanspruchs die Ausweitung des kommunalen Betreuungsangebots ausreichend erscheint und an der bisherigen Schulform festgehalten werden kann.

Frau Psak-Mengdehl wird zum Verwaltungsvorschlag in der Sitzung eine Einschätzung als Schulleitung geben.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth begrüßt an dieser Stelle die Rektorin der Grundschule Frau Psak-Mengdehl. Er bezieht sich auf die Sitzungsvorlage und deren Inhalt. Für die Zuhörer gibt er diesen mit eigenen Worten wieder, um ins Thema einzuführen. Er macht auch klar, dass viele der befragten Eltern bzw. deren Kinder bis zur Umsetzung gar nicht mehr da sind, aber trotzdem war die Umfrage wichtig, um eine Einschätzung vornehmen zu können. BM Aßmuth stellt dar, dass die Rückmeldungen der Eltern deutlich zeigen, dass derzeit mehrheitlich kein Bedarf an einer Ganztagschule oder einem entsprechenden Angebot in Hofstetten besteht. Der politische durch die Bundesregierung entwickelte Bedarf passt vermutlich nicht zu den ländlichen Strukturen einer Gemeinde wie Hofstetten. Nach jetziger Beurteilung erscheint die Ausweitung des kommunalen Betreuungsangebots für ausreichend.

BM Aßmuth bittet die Rektorin Frau Psak-Mengdehl um ihre Einschätzung.

Sie teilt die Einschätzung, gibt aber mit im Hinterkopf zu behalten, dass man jederzeit nachsteuern kann. Es kann das Modell auch in ein paar Jahren noch umgestellt werden. Sie sieht ganz klar, dass zum Start keine 25 Kinder für einen Ganztagsbetrieb zusammenkommen werden. Die jährliche Umstellung ist zu jedem Schuljahr möglich.

BM Aßmuth stellt heraus, dass es dann darum geht ein kommunales Angebot vorzuhalten. Das bedeutet Personal und zusätzliche Leistungen für die Gemeinde. Für das Angebot können entsprechende Gebühren erhoben werden. Es soll eine moderate Gebührensituation angestrebt werden und es wird sicher keine Kostendeckung erreicht werden können, so BM Aßmuth. Er eröffnet die Aussprache mit dem Gemeinderat.

GR Lupfer möchte wissen, was passiert wenn Eltern kommen und den Ganztagsbetrieb einfordern.

BM Aßmuth ergänzt hierzu, dass im Vorfeld eines Schuljahres bei den Eltern der Bedarf abgefragt wird. Die Festlegung wird für das ganze Schuljahr getroffen, um auch

planen zu können. Aber es ist sicher, wenn die Eltern ein Kind betreut haben wollen, dann muss die Gemeinde Hofstetten den ganzen Apparat vorhalten.

GR Krämer erkundigt sich nach den Ferienzeiten.

BM Aßmuth antwortet, dass es vier Wochen Sommerferien gibt. Ansonsten ist die Betreuung über das ganze Jahr zu leisten, auch in den Schulferien.

GR Kaspar möchte wissen, ob die Eltern das gleich richtig angeben müssen oder ob es flexibel gehalten wird. Es könnte dann sein, dass im schlechtesten Fall nur 1 Kind zu betreuen wäre.

BM Aßmuth führt aus, dass dem so sein könne und er für die Abdeckung der Betreuung kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sieht, sondern mindestens eine Stelle. Es muss auch überlegt werden, ob nicht eine Ausweitung der verlässlichen Grundschule den Eltern genügt. Eine weitere Überlegung können interkommunale Ansätze sein. Inwieweit diese aber eine Rolle spielen können, um die Kosten im Rahmen zu halten, das muss sich noch zeigen.

GR Witt fragt nach, ob tatsächlich von Betreuung gesprochen wird und nicht von Bildung. Das würde ja wieder Möglichkeiten für Sportangebote von Ringern und Fußballern geben.

BM Aßmuth, entgegnet, dass der Ansatz der Ganztagschule genau das beinhaltet. Dort sollten die Vereine mitmachen und dafür und für andere Bildungsangebote gäbe es vom Land ein extra Budget für die Schule. Im kommunalen Betreuungsmodell ist dies nicht vorgesehen.

GR Kinast regt an, ob es auch möglich wäre mit einem Bufdi (Bundesfreiwilligendienst) usw. zu arbeiten.

BM Aßmuth erklärt, dass es anfangs laut Ministerium eine pädagogische Fachkraft sein musste. Hier jemanden zu finden ist ohnehin schon schwierig. Es ist aber mittlerweile so, dass die Anforderungen gesenkt wurden und die Betreuungspersonen der verlässlichen Grundschule für den kommunalen Betreuungsbereich anerkannt werden.

GR Klausmann regt an die Betreuung beim Kindergarten anzusiedeln und eine Kooperation einzugehen. Er regt an im Kindergarten die Stellenanzahl zu erhöhen und dann alles flexibel zu handhaben.

BM Aßmuth erkennt an, dass dies durchaus eine Überlegung ist, die angestellt werden muss. Allerdings ist es auch so, dass wenn jemand als Erzieher zu vergüten ist, dann eine andere Vergütungsgruppe gilt, als in der verlässlichen Grundschule.

Außerdem wird die KVJS eine Mitbetreuung der Kinder im Kindergarten sicher außerordentlich kritisch sehen. BM Aßmuth erinnerte an die Diskussionen mit dem Landesjugendamt bezüglich der einjährigen Übergangszeit mit der Kita, wo eine Betreuung der Kinder an der Schule kategorisch verneint und erschwert wurde. Personalseitig hält er dies für eine interessante Überlegung, um auch in der Kita flexibler auf Engpässe zu reagieren. Er ist hier für jede Lösung offen.

GR'in Scherer wirft ein, dass sie Fälle kennt, in denen eine flexible Beschäftigung durchaus möglich gemacht werden konnte.

BM Aßmuth merkt an, dass dies mit einem bestehenden Arbeitsverhältnis tarifrechtlich nicht so einfach ohne Einverständnis möglich sind, da die Arbeitsverträge ausschließlich auf die Kita laufen. Generell könne er sich da etwas mehr Flexibilität vorstellen.

GR Kinast hält dies auch für gut und angebracht, flexibel zu denken.

BM Aßmuth sagt, dass man es allemal prüfen kann, ob die Nachmittagsbetreuung, wenn die verlässliche Grundschule endet, im Kindergarten in einem Raum stattfinden kann. So wäre ja auch die Mittagsverpflegung in der Kita bei einer Ganztagsbetreuung mit Einbeziehung der Schulkinder möglich.

GR Witt würde es gut heißen diese offenen Punkte nicht liegenzulassen, sondern alle Punkte mal abklappern und versuchen was möglich ist zu klären.

GR Lupfer sieht die Einbindung der Vereine sehr kritisch. Dies ist halt Nachmittag um 14 oder 15 Uhr sicher sehr schwierig.

GR Witt ist der Ansicht, dass wenn die Kinder den ganzen Tag in der Schule sind, dann sei das ein großer Vorteil für den Verein.

GR Kaspar hält es für angebracht die Sache 3 bis 4 Jahre aufzuschieben. Er hat es so verstanden, wenn der Bedarf da ist, dann muss die Gemeinde Hofstetten auch liefern.

BM Aßmuth stellt klar, dass mit der Entscheidung, die heute getroffen wird, dem Schulamt gegenüber klar gemacht wird, ob Hofstetten Ganztagschule sein möchte oder nur kommunale Betreuung anbietet. Dies könne man dann im weiteren Verlauf jährlich ändern.

Weitere Fragen wurde nicht gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass bei einer aufschiebenden Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab 2026/2027

1. der Rechtsanspruch mit einer Ausweitung der kommunalen Betreuungszeiten umgesetzt wird und die Verwaltung ermächtigt wird Personal hierfür bedarfsorientiert einzustellen, Kooperationserfordernisse mit arbeitsvertraglichen Regelungen prüfen kann
2. das bisherige Schulmodell für die Grundschule ansonsten unverändert bleibt, sowie
3. zum Schuljahr 2027/2028 nochmals regelmäßig evaluiert wird, ob sich die Bedarfe und Rahmenbedingungen verändert haben.

TOP 5 Ö: Bauplatzvergabekriterien „Am Schneitbach-Süd“

Sachverhalt:

Die Kriterien für die Bauplatzvergabe sind öffentlich vom Gemeinderat zu beschließen. Dies ist einer Sondersitzung des Rats am 15.10.2020 für „Am Schneitbach 2“ erfolgt. Da aus vielerlei Gründen (Lärmschutz, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts) das ursprüngliche Neubaugebiet nicht umgesetzt werden konnte, erfolgte eine Überarbeitung. Zwischenzeitlich ist der Satzungsbeschluss erfolgt.

Da die Vergabekriterien sich auf das alte Plangebiet „Am Schneitbach 2“ bezogen, welches es so nicht mehr gibt, ist aus rechtlichen Gründen explizit Beschluss über die Vergabekriterien für das Gebiet „Am Schneitbach-Süd“ zu fassen.

Bewertung:

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hatte Ende 2019 und im Jahresverlauf 2020 für seine Mitgliedskommunen EU-konforme Eckpunkte und Richtlinien formuliert. Diese

wurden rechtlich geprüft und eine umfangreiche Ausarbeitung für die Gemeinde erstellt. In Zusammenarbeit mit den im Gemeinderat vertretenen Listen wurden Vorschläge diskutiert und beraten, wie eine Umsetzung erfolgen kann.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die über den Gemeindetag erarbeiteten Kriterien für das alte Gebiet auch heute noch anwendbar und zutreffend sind.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anwendung der bestehenden Vergabekriterien aus 2020 für das Neubaugebiet „Am Schneitbach-Süd“ und ermächtigt die Verwaltung zur Prüfung des Einsatzes von Baupilot.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth informiert, dass die Bauplatzvergabekriterien 2020 mit Sondersitzung erarbeitet und von Juristen geprüft und so für das Gebiet am Schneitbach II beschlossen wurden.

Jetzt heißt das Neubaugebiet am Schneitbach Süd. Die Vergabekriterien sollen übertragen werden. Die Kriterien sind nach wie vor europarechtskonform und es sollen Hofstetter Familien Vorrang haben. BM Aßmuth stellt die Vergabekriterien kurz vor.

GRin Scherer erklärt, dass sie mit ihrem Mann überlege sich auf einen der Plätze zu bewerben und sie deshalb nicht an der Beratung mitwirken werde. Sie erklärt sich für befangen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Vergabekriterien zur Beratung:

Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Hofstetten (Ortenaukreis) für das Baugebiet „Am Schneitbach-Süd“

Präambel

Die Gemeinde Hofstetten veräußert die im Baugebiet ausgewiesenen gemeindeeigenen Bauplätze bzw. Grundstücke ohne Subventionierung zum vollen Wert nach § 92 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Der Grundstückspreis ergibt sich über die vom Erschließungsträger ermittelten Erschließungskosten.

Der Gemeinderat legt die Anzahl der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Bauplätze fest und entscheidet über die Vergaberichtlinien. Eine Veräußerung nach Höchstgebot erfolgt nicht.

Für die Gemeinde Hofstetten ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 (2) Satz 1 des Grundgesetzes, sowie Art. 71 (1) Satz 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der Bestand und die Entwicklung der kommunalen Gemeinschaft ein bedeutender Faktor, der mit der Möglichkeit Eigentum in der Gemeinde Hofstetten erworben werden kann, einher geht und gefördert wird.

Die Gemeinde Hofstetten verfolgt mit den aufgestellten Bauplatzvergabe-kriterien das Ziel den sozialen Zusammenhalt und die Ortsverbundenheit der BürgerInnen langfristig und nachhaltig zu stärken, sowie dies im Baugesetzbuch definiert ist (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 ff. BauGB) und den aktuellen Richtlinien des Gemeindetags Baden-Württemberg folgt. Insbesondere steht dabei die Förderung von Familien mit Kindern mit im Fokus, um die kontinuierliche Entwicklung der Gemeinde Hofstetten zu gewährleisten und die vorhandene gemeindliche Infrastruktur langfristig aufrecht erhalten zu können.

I. Grundsätze - Bewerbungsverfahren

Die zur Veräußerung zur Verfügung stehenden Grundstücke und Bauplätze werden auf der Homepage der Gemeinde Hofstetten (www.hofstetten.com) bekannt gemacht. Auf diese Plätze können sich Interessierte im Rahmen eines festgelegten Zeitfensters bewerben. Mit Abgabe der Bewerbung verpflichtet sich der bzw. die Antragsteller das zur Verfügung gestellte Grundstück bzw. den Bauplatz im Rahmen einer möglichen Zuteilung und der bebauungsrechtlichen Vorgaben und Vorschriften innerhalb einer festgelegten Frist selbst zu bebauen und auch selbst zu nutzen. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung kann nicht abgeleitet werden. Eine Bewerbung auf einen einzelnen bestimmten Bauplatz ist nicht möglich.

Es ist jedoch möglich, dass sich mehrere Interessenten zusammenschließen, um sich gemeinsam für einen Bauplatz zu bewerben, z.B. für den Bau einer Doppelhaushälfte. Eine Bewerbung auf mehrere Bauplätze ist nicht möglich. Die Gemeinde strebt angesichts der Entwicklung der Baukosten, dem gestiegenen Zinsniveau und im Kontext der Flächenschonung eine Verdichtung des Gebiets an - im Rahmen der festgelegten und zulässigen Kriterien des Bebauungsplans.

Die Vergabe erfolgt anhand vom Gemeinderat festgelegter Kriterien. Gemeinderäte, die sich für einen der zur Verfügung stehenden Bauplatz selbst bewerben wollen, dürfen an der Beratung über die Vergabekriterien nicht mitwirken.

II. Kriterien

Die Auswahlkriterien sind aufgeteilt nach Kriterien zu Wohnsitz, Arbeitsstelle, Ehrenamt und sozialen Kriterien, gemäß den Richtlinien des kommunalen Landesverbands Baden-Württemberg.

Kriterien zu Wohnsitz, Arbeitsstelle, Ehrenamt

1. Hauptwohnsitz

1.1. Ortsansässige mit Erstwohnsitz in der Gemeinde (Alleinstehend oder Paare) zur Zeit der Vergabe über fünf Jahre (für jedes volle Kalenderjahr = 3 Punkte); Zeitdauer von Ehegatten oder Partnern werden kumuliert berücksichtigt.

Maximal jedoch 30 Punkte

1.2. Ortsansässige mit Erstwohnsitz in der Gemeinde (Alleinstehend oder Paare) zur Zeit der Vergabe zwischen 1 und bis 5 Jahre. Für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr werden 2 Punkte berücksichtigt. Die Punkte von Ehegatten oder Partnern können mit 1.1 kumuliert werden, wenn ein Partner die Kriterien erfüllt. Die Maximalpunktzahl von 1.1 erhöht sich dadurch nicht.

Maximal für 1.2 = 18 Punkte

1.3 Bewerber, die in Hofstetten geboren oder aufgewachsen sind **und** mindestens 18 Jahre mit Erstwohnsitz gemeldet waren, **und** aktiv bei der Gemeinde innerhalb der letzten vier Jahre das Interesse nach Wohnraum hinterlegt haben, aber aufgrund fehlendem Wohnraum, Studium oder Ausbildung vorübergehend wegziehen mussten und so nicht in der Gemeinde wohnen können. Für jedes volle Kalenderjahr wird 1 Punkt berücksichtigt, maximal jedoch wie 1.2. Sind die 18 Jahre mit Erstwohnsitz nicht erreicht, so hat der Bewerber keinen Anspruch auf Punkte.

Kriterium 1.3 erfüllt = maximal 18 Punkte; keine Addition zu 1.1. und 1.2

2. Zeitdauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit

BewerberInnen (Alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder Arbeitgeber in der Gemeinde Hofstetten oder innerhalb eines Radius von bis zu 25 km ausüben, erhalten für jedes volle und ununterbrochene Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit in der Gemeinde 2 Punkte und in der VWG 1 Punkt. Der Radius bemisst sich vom Wohnort in der Gemeinde Hofstetten. Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. Mit der Bewerbung ist die Erwerbstätigkeit nachzuweisen.

BewerberInnen aus der Gemeinde Hofstetten (Alleinstehend oder Paare) als Beschäftigte/r oder Beamte/r der kritischen Infrastruktur gem. KRITIS-Definition mit einem Radius von bis zu 50 Kilometer zum Arbeitsort erhalten für jedes volle und ununterbrochene Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit einen Punkt. Der Radius bemisst sich ab dem Wohnort.

Maximal 10 Punkte

3. Ehrenamtliches Engagement

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Hofstetten in einem eingetragenen Verein oder einer öffentlichen Institution als

- Gemeinderat, Kirchengemeinderat
- Aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Hofstetten
- Vereinsvorstand (Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, 2. Vorsitzender)
- Übungsleiter
- Elternbeirat

erhält der/die BewerberIn für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 4 Punkte. Das Engagement von Ehegatten und Lebenspartnern wird kumuliert berücksichtigt. Das ausgeübte Ehrenamt muss zum Bewerbungszeitraum entweder aktiv sein, bzw. die aktive Ausübung des Ehrenamts darf nicht länger als zwei Jahre zum Bewerbungszeitraum zurückliegen.

Maximal jedoch 20 Punkte.

Insgesamt werden in der vorgenannten Kategorie Nr. 1-3 maximal 60 Punkte vergeben.

Soziale Kriterien

Die sozialen Kriterien sind kategorisiert nach Familienstand, Kindern, Alter der Kinder und Pflegeeordernissen.

4. Familienstand

- Alleinstehend: 1 Punkt
- 2 Antragsteller: 2 Punkte
- Antragsteller sind ledig, aber nachweisbar gemeinsam gemeldet und in fester Beziehung lebend: 5 Punkte
- Verheiratet/eingetragene Partnerschaft nach LPartG: 10 Punkte

Maximal 10 Punkte

5. Anzahl der im eigenen Haushalt lebenden und gemeldeten minderjährigen Kinder

Anzahl der im eigenen Haushalt lebenden und gemeldeten minderjährigen Kinder

- Keine = 0
- 1 Kind = 20
- 2 Kinder = 10
- 3 Kinder + mehr = 10

Maximal 40 Punkte

6. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen

Grad der Behinderung mindestens 50 % oder Pflegegrad 1, 2, 3 oder mehr = 10 Punkte

Maximal 10 Punkte

Insgesamt werden in der vorgenannten Kategorie Nr. 4-6 maximal 60 Punkte vergeben.

II. Eigener Bauplatz / Eigenheim ist bereits vorhanden

BewerberInnen, die bereits über ein Eigenheim (Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte) oder einen Bauplatz im Eigentum verfügen, können grundsätzlich am Bewerbungsverfahren teilnehmen. Ihnen werden jedoch von der erreichten Gesamtpunktzahl insgesamt **40 Punkte abgezogen**. Die Bauplätze sind keine Spekulationsobjekte und sollen einem Personenkreis zur Verfügung stehen, der bislang noch nicht über ein Eigenheim oder Bauplatz in der Gemeinde Hofstetten verfügt.

III. Bauverpflichtung

Das Baugrundstück darf nur entsprechend den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes bebaut werden. Es ist innerhalb von **3 Jahren** nach Bebaubarkeit bezugsfertig herzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist durch den Gemeinderat angemessen um bis zu 12 Monate verlängert werden. Grundlage für den Baubeginn ist neben dem rechtskräftig festgestellten Bebauungsplan eine Mitteilung des Erschließungsträgers über die Baureife des Grundstücks.

IV. Vorgehensweise bei Punktegleichheit

Bei Punktegleichheit entscheidet zwischen 2 Bewerbern das Los.

V. Vorgehensweise nach Rangfolge

Die in Summe ermittelte Punktzahl muss von jedem Bewerber mit seinem Einverständnis schriftlich bestätigt werden, um an der Auswertung nach Rangfolge teilnehmen zu können.

Bewerber können sich nach Auswertung der Ergebnisse und Vergabe der Bauplätze nach jeweiliger Rangfolge einen Bauplatz nach Wahl aussuchen, immer beginnend mit der höchsten Punktzahl. Eine einmal getroffene Auswahl ist verbindlich. Die Punktzahl bei einer zugelassenen Bewerbergemeinschaft wird kumuliert.

Die konkrete Auswahl des jeweiligen Bauplatzes erfolgt nach schriftlicher Aufforderung in einem gemeinsamen Termin durch die Gemeinde, beginnend mit den in der Rangfolge am Bestplatzierten. Ausgewählte BewerberInnen werden vorab informiert. Sie können auch im gemeinsamen Termin noch ihren Verzicht erklären, so dass der in der Rangliste Nächstplatzierte automatisch „nachrutscht“.

Erfolgt binnen 14 Tagen nach der Einladung zum Auswahltermin und vorheriger Kontaktaufnahme durch die Gemeinde keine Rückmeldung durch den/die ausgewählten BewerberInnen, so erhalten automatisch die in der Rangliste Nächstplatzierten einen freien Bauplatz zur Auswahl. Sind ausgewählte Bewerber/innen am Auswahltermin verhindert, so kann auch eine Bevollmächtigung in Absprache mit der Gemeinde Hofstetten erfolgen.

VI. Einzureichende Unterlagen

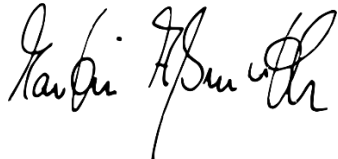
Die Gemeinde Hofstetten legt die einzureichenden Unterlagen fest. Sind diese nicht vollständig bis zum Ablauf des Bewerbungszeitraums eingegangen, so werden die BewerberInnen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Rückfragen zur Vollständigkeit durch die BewerberInnen sind möglich.

VII. Hinweis

Diese vom Gemeinderat verabschiedeten Vergabekriterien begründen keinen Rechtsanspruch auf Bauplatzzuteilung und Grunderwerb.

Es handelt sich um eine weisungsfreie, freiwillige Angelegenheit der Gemeinde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Hofstetten, 01.10.2024



gez. Aßmuth

Bürgermeister

Nach der Vorstellung der einzelnen Kriterien und deren Bewertung eröffnet BM Aßmuth die Aussprache mit dem Gemeinderat.

GR Klausmann regt an, dass man eine Regelung einfügen sollte, die es ermöglicht, daß sich 2 oder 3 Familien zusammen auf einen Bauplatz bewerben können. Die Kostensituation sei derzeit sehr angespannt und aus diesem Grund hält er dies für durchaus angebracht.

BM Aßmuth sieht dies als konstruktiven Hinweis. Er fragt die anderen Gemeinderäte wie sie den Hinweis bewerten.

Alle Gemeinderäte halten diesen Vorschlag für gut und somit wird beschlossen dies neu in die Vergabekriterien mit aufzunehmen.

GR Kinast ergänzt, dass bei einer Bewerbung von mehreren Familien auf einen Bauplatz dann die Punkte addiert werden sollten.

GR Kaspar erkundigt sich in Bezug auf die Vergabe der Bauplätze nach dem weiteren Ablauf.

BM Aßmuth führt aus, dass jetzt zeitnah alle der Gemeinde bekannten Bauplatzinteressenten anschreiben werden sollen, ob nach Interesse an einem Bauplatz besteht. Nach den Rückmeldungen ist dann geklärt, wer noch Interesse hat und wer von der Liste genommen werden kann. Am 26.11.2024 findet dann eine Infoveranstaltung zur Vergabe der Bauplätze statt. Außerdem müssen die Vergabekriterien im Nachrichtenblatt veröffentlicht werden.

BM Aßmuth sagt, dass es dann gilt ein Zeitfenster für die Bewerbung festzulegen. Ein Formular festzulegen oder ob das Softwaretool Baupilot (Kosten ca. 3500 €) zum Einsatz kommen soll. Danach wird die Rangfolge der Bewerber erstellt und dann der Bauplatz ausgesucht.

GR Kaspar regt eine Rückspiegelung der Punkte an die Bewerber an.

BM Aßmuth hält auch dies für eine sinnvolle Anregung. Es sollen die Bewerber nach der Auswertung der Punkte diese durch eine Unterschrift entsprechend anerkennen, so gebe es hinterher keinen Streit über die Punktzahl.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt und BM Aßmuth leitet zur Abstimmung über.

Abstimmung →	Ja: 10	Nein: -	Enth.: -	Befangen: 1
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura				X	
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anwendung der bestehenden Vergabekriterien aus 2020 für das Neubaugebiet „Am Schneitbach-Süd“ mit der Ergänzung daß sich auch 2 Familien auf einen Bauplatz bewerbe können und die Punkte dann addiert werden. Außerdem wird die Verwaltung zur Prüfung des Einsatzes von Baupilot ermächtigt.

TOP 6 Ö: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Offenlage, Billigung des Entwurfs, sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Schluchstraße“ im einfachen Verfahren gemäß §13 BauGB

Sachverhalt:

Die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 81/33; 81/26; 1004; 1005 und 1006 befinden sich teilweise innerhalb des Bebauungsplans „Am Schneitbach I“, teilweise auch innerhalb der Abrundungssatzung „Oberhalb Grund- und Hauptschule“. Somit befinden sich die durch den Bebauungsplan betroffenen Grundstücke alle im planungsrechtlichen Innenbereich.

Für diese 5 Grundstücke wurde zur Vorbereitung einer dortigen Bebauung die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Innenentwicklung) vorgesehen, sodass dort ein entsprechendes Bau-recht geschaffen werden konnte.

Da sich das durch den Eigentümer geplante Bauvorhaben jedoch in einem Bereich nicht in das dort ausgewiesene Baufenster einfügt, soll das Baufenster nun durch die 1. Änderung des Bebauungsplans entsprechend dem Bauvorhaben angepasst werden, sodass dieses, wie vom Vorhabenträger vorgesehen, umgesetzt werden kann. Die beiden dort ausgewiesenen Baufenster werden durch diese 1. Änderung zu einem zusammenhängenden Baufenster zusammengeführt. Weitere Festsetzungen werden nicht angefasst.

Der Verfahrensschritt der Offenlage des Entwurf des Bebauungsplans wurde bereits im Zeitraum vom 15.07.2024 bis zum 16.08.2024 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurde in einer Abwägungstabelle zusammengetragen und mit einem jeweiligen Abwägungsvorschlag versehen.

Nun sollen die eingegangenen öffentlichen und privaten Stellungnahmen entsprechend den Abwägungsvorschlägen in der Abwägungstabelle berücksichtigt und gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 23.08.2024 wird gebilligt, sowie der Satzungsbeschluss des Verfahrens vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Stellungnahmen entsprechend den in der Abwägungstabelle formulierten Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung zum Bebauungsplan, jeweils mit Stand vom 23.08.2024, werden gebilligt
3. Die Satzung des Bebauungsplans mit entsprechender Begründung, mit Stand jeweils vom 23.08.2024, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth übergibt das Wort an Hauptamtsleiter Mike Lauble.

Dieser stellt mittels eine Powerpoint-Präsentation, welche als Anlage 2 diesem Protokoll angehängt ist den Sachverhalt vor.

Nachdem er auf die Lage das Plangebiets und die Umgebung eingegangen ist und nochmals die übergeordneten Vorgaben vorgestellt hat stellt er die Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplans vor. Diese sind Anpassung der Baugrenze und eine flexiblere Anordnung der Baukörper. Danach geht er auf die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge ein.

Er stellt die angepassten Festsetzungen vor und fragt, ob es noch Fragen aus den Reihen des Gemeinderats gibt.

Dies ist nicht der Fall und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über den Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Schluchstraße“ über.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
------	---------	----	------	------------	----------	----------------

Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Stellungnahmen entsprechend den in der Abwägungstabelle formulierten Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung zum Bebauungsplan, jeweils mit Stand vom 23.08.2024, werden gebilligt
3. Die Satzung des Bebauungsplans mit entsprechender Begründung, mit Stand jeweils vom 23.08.2024, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

TOP 7 Ö: Auftragsvergabe Straßensanierung Teilbereich Stockburgerweg

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hofstetten beabsichtigt dieses Jahr die Sanierung eines Teilbereichs der Gemeindeverbindungsstraße „Stockburgerweg“ zwischen den Anwesen Spähnlehof und Kaiserhof vorzunehmen.

Die Sanierung erfolgt auf einer Länge von ca. 80 lfdm und einer mittleren Breite von ca. 5,00 m.

Auf der Fahrbahnseite Richtung Spähnlehof werden Randsteine und Rinnenplatten für eine neue Wasserführung verlegt. Parallel dazu wird vom Ullerstbach bis oberhalb dem Spähnlehof eine neue Entwässerungsleitung, PCV, DN 200 verlegt und zwei neue Straßenabläufe eingebaut.

Der bitum. Einbau erfolgt im Hocheinbau auf dem bestehenden Unterbau.

Die Reinigung der Wegränder wird, vor Baubeginn, durch den Bauhof der Gem. Hofstetten durchgeführt, ebenfalls wird die Herstellung der Bankette, nach Abschluss der bitum. Arbeiten, durch den Bauhof der Gem. Hofstetten durchgeführt.

Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt in Absprache mit der Bauleitung im Zeitraum vom 20.09.2024 bis einschließlich 31.10.2024.

Bewertung:

Es wurden vier Baufirmen zur Abgabe eines Angebotes im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung aufgefordert.

Alle vier Firmen haben zur Submission am Fr. 13.09.2024 um 11:00 Uhr ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot ab.

Nach Prüfung und Auswertung der abgegebenen Angebote ergab sich folgendes Ergebnis:

Knäble Straßenbau GmbH, Biberach	brutto 65.468,29 EUR
Bieter 2	brutto 70.722,27 EUR
Bieter 3	brutto 71.268,71 EUR
Bieter 4	brutto 73.424,61 EUR

Das wirtschaftlichste Angebot wurde somit von der Fa. Knäble Straßenbau GmbH aus Biberach abgegeben. Die Firma Knäble ist als zuverlässiges, fachkundiges und leistungsfähiges Unternehmen bekannt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Sanierungsarbeiten für den Teilbereich des Stockburgerwegs zwischen Spählehof und Kaiserhof in Höhe von 65.468,29 € an die Firma Knäble aus Biberach zu.

Bemerkungen/ GR-Beiträge:

Hauptamtsleiter Mike Lauble stellt den Sachverhalt und die geplanten Arbeiten vor. Er geht auch auf das Submissionsergebnis, welches dem Gemeinderat als Tischvorlage vorliegt ein. Er schlägt vor, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma Knäble aus Biberach zu vergeben.

BM Aßmuth ergänzt, dass er mit dem Gemeinderat gesprochen habe wegen des Insolvenzverfahrens der Fa. Knäble. Ihm wären keine Hinderungsgründe bekannt, den Auftrag nicht an die Firma zu vergeben. Zuerst waren 40.000 € für diese Maßnahme im Haushalt vorgesehen. Es hat sich aber vor Ort gezeigt, dass dies nicht ausreichen wird. Der Gemeinderat hat signalisiert, dass auch bei höheren Kosten die Maßnahme durchgeführt werden soll.

BM Aßmuth eröffnet die Aussprache mit dem Gemeinderat.

GR Neumaier möchte wissen, ob der Untergrund tragfähig ist.

GR Kinast meldet Bedenken an. Er hält es nicht für gut die Entsorgung des Asphalts auf spätere Generationen zu verschieben. Außerdem ist der Aufbau von 16 cm wie geplant für die Anlieger nicht besonders gut.

BM Aßmuth und HAL Lauble stellen klar, dass alle bisher durchgeführten Straßen-sanierungsmaßnahmen im Hofstetter Außenbereich so durchgeführt würden. Ein Austausch des Unterbaus erfolgt dann, wenn es dringend erforderlich ist. Der Unterbau ist laut Straßenbauingenieur J. Kentischer tragfähig und deshalb soll die Maßnahme so durchgeführt werden.

BM Aßmuth ergänzt, dass man im Außenbereich nicht 1:1 die Maßstäbe ansetzen könne wie bei einer Straßensanierung im Ortskern. Das sei dem Gemeinderat bekannt, man habe die Kosten ermittelt. Diese würden dann bei jeder Sanierung durch die Decke gehen. Letztlich sei es doch wichtig, dass man die Sanierung überhaupt stemmen könne.

GR Kaspar regt an von der Firma Knäble eine Bank-Gewährleistungsbürgschaft vor Auftragsvergabe einzufordern.

BM Aßmuth antwortet, dass man einen Sicherheitseinbehalt andenken könne.

GR Klausmann betont ebenfalls sich von der Firma, an die die Auftragsvergabe erfolgen soll, eine entsprechende Bürgerschaft einzufordern oder ein Sicherheitseinbehalt vorzusehen.

BM Aßmuth antwortet, dass man sich um diese Frage kümmern werde und auf den Insolvenzverwalter und die Firma Knäble zugehen werde.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet BM Aßmuth zu Abstimmung über.

Abstimmung → Ja: 11 Nein: - Enth.: - Befangen: -

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Vergabe der Sanierungsarbeiten für den Teilbereich des Stockburgerwegs zwischen Spählehof und Kaiserhof in Höhe von 65.468,29 € an die Firma Knäble aus Biberach zu.

TOP 8 Ö: Haushaltszwischenbericht 2024

Sachverhalt:

Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier gibt in der öffentlichen Gemeinderatssitzung einen Haushaltszwischenbericht.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth übergibt das Wort an Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier. Dieser gibt einen Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2024, welcher als Anlage 3 diesem Protokoll beigelegt ist.

BM Aßmuth ergänzt, dass es eine gute und verlässliche Planung ist, was die Zahlen angeht. Es zeigt, dass es sich lohnt sparsam zu sein, auch mal zu schieben und dass es gut sei, dass der Gemeinderat hier konstruktiv mitgehe. Bei der Sanierung der Bühelstraße gebe es Einsparungen, da das ausgebaute Material geprüft wurde, gelagert wird und später wieder bei der Erschließung des Neubaugebiets „Am Schneitbach Süd“ eingebaut werden soll. Er geht danach auf die Kreisfinanzen ein. BM Aßmuth sieht hier sehr dunkle Wolken auf die Kommunen im Ortenaukreis zukommen. Das Defizit im Kreishaushalt explodiert derzeit gerade zu. Er hat trotzdem immer noch den Wunsch ohne Kreditaufnahme den Haushalt der Gemeinde 2024 hinzubekommen, wahrscheinlich werde man aber vom Kreis nochmals per Sonderumlage zur Kasse gebeten. Im Kreishaushalt gibt es ein Betriebskostendefizit von 40 Mio. Euro bei den Kliniken und explodierende Sozialkosten. Es ist angedacht 3,8 Hebesatzpunkte rückwirkend zum 01.01.2024 nachzufordern. Dies würde für Hofstetten einen Betrag von 120.000 € bedeuten, der dann einfach weg wäre. Er stellt alle schon mal darauf ein, dass die Jahre 2025 und 2026 sehr schwierige Haushaltsjahre, bedingt durch die Kreisfinanzen und andere bereits feststehende Festbeträge wie die große Umlage an den Abwasserzweckverband für das RÜB Steinach, werden. Er wolle mit dem Gemeinderat in einer Strategieklausur im November gemeinsam erörtern, wo der Gemeinderat für seine Legislatur bis 2029 Prioritäten sehe.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich

TOP 9 Ö: Kommunales Bausparen

Sachverhalt:

Die Sparkasse Kinzigtal (Bereichsleiter Firmen- und Kommunalkunden, Herr Weber) und die LBS Baden-Württemberg (Bezirksdirektor, Herr Sapio) sind auf die Gemeinde mit dem Thema „Kommunales Bausparen“ zugekommen.

Hintergrund ist, dass man bei einem Bauspar-Vertragsabschluss bis spätestens Mitte Oktober 2024 die aktuell noch gültigen niedrigen Darlehenszinsen für die Zukunft sichern kann. Anschließend werden die Zinsen deutlich erhöht. Vier Kommunen aus dem Geschäftsgebiet der Sparkasse Kinzigtal haben einen kommunalen Bausparvertrag abgeschlossen.

Das Modell des Kommunalen Bausparens wurde bei der Gemeinde Hofstetten bisher noch nie in Anspruch genommen. Notwendige Kredite wurden in der Vergangenheit immer zu den jeweils geltenden Konditionen aufgenommen. Natürlich kann niemand voraussehen, wie sich die Zinsen in den nächsten Jahren entwickeln. Trotzdem erscheint die Sicherung eines Zinssatzes auf niedrigem Niveau für Investitionen die Zukunft für sinnvoll.

In Anbetracht der derzeit und auch in naher Zukunft schwierigen Kassenlage ist ein wichtiger Punkt, dass es keine Verpflichtung zu jährlichen Einzahlungen gibt. Falls es die Kasse zulässt, kann der Bausparvertrag angespart werden. Falls die Liquidität der Gemeinde es nicht zulässt, muss man den Vertrag nicht bedienen.

Die **Vorteile** eines Bausparvertrages zusammengefasst:

- Sicherung des niedrigen Zinssatzes (1,95%)
- Bausparvertrag kann für jegliche Art von Investitionen benutzt werden
- Bauspardarlehen kann für verschiedene Maßnahmen „scheibchenweise“ abgerufen werden
- Es besteht keinerlei Verpflichtung auf eine jährliche Ansparsumme
- Keine Kontoführungs- bzw. Verwaltungsgebühren

Nachteile:

- Einmalige Abschlussgebühr von 0,8 % der Bausparsumme

Bewertung:

Mittel- und langfristig wird die Gemeinde sicherlich Investitionen tätigen, für die eine Kreditaufnahme erforderlich sein wird. Aus diesem Grund ist die Sicherung des derzeit niedrigen Zinsniveaus sinnvoll. Bis auf die zu bezahlende Abschlussgebühr geht die Gemeinde bei Abschluss eines Bausparvertrages keinerlei finanzielle Verpflichtungen ein. Der Vertrag kann bei genügend Liquidität bespart werden, muss aber nicht. Laufende Verwaltungskosten und/oder Kontoführungsgebühren gibt es nach

Rückfrage laut LBS nicht. Die Abschlussgebühr bei einer Bausparsumme von 500.000 EUR in Höhe von 4.000 EUR ist im Haushaltsjahr 2024 leistbar. Sollten zum Jahresende 2024 freie Mittel vorhanden sein, so empfiehlt die Verwaltung eine Ansparung in Höhe von 25.000 EUR bis 30.000 EUR zu leisten, damit schon mal was im „Topf“ für schlechtere Jahre drin ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss eines Bausparvertrages bei der LBS Baden-Württemberg in Höhe einer Bausparsumme von 500.000 €.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

RAL Neumaier stellt die Rahmenbedingungen und den Sachverhalt bezüglich des kommunalen Bausparens vor. Das Geld kann später für jede Art von Projekt genutzt werden. Es besteht auch keine Verpflichtung auf eine jährliche Ansparpflicht. Dies ist völlig flexibel gehalten. Der Vertrag ist erst zuteilungsreif, wenn eine gewisse Summe angespart wurde. Es liegen Angebote von der LBS und von der Schwäbisch Hall vor. Es gibt eine einmalige Abschlussgebühr in Höhe von 4.000 €.

BM Aßmuth ergänzt, dass der Gedanken dabei ist, schon einen gewissen Grundstock für größere Investitionen in kommenden Jahren zu haben.

Er eröffnet die Aussprache mit dem Gemeinderat.

GR Neumaier hält den Vorschlag der Verwaltung für gut.

GR Allgaier merkt an, dass der Zinsunterschied nicht real ist, sondern dem Angebot geschuldet. Das ist hier immer der Knackpunkt. Er hält beide Bausparkassen für leistungsstark. Es sind viele Varianten möglich.

BM Aßmuth verweist an dieser Stelle auf den Beschlussvorschlag, dass die Gemeindeverwaltung ermächtigt wird für 500.000 € Bausparsumme einen Vertrag abzuschließen.

Es wird sich darauf verständigt, dass aus beiden politischen Parteien/Gruppierungen im Gemeinderat fachkundige Personen vorhanden sind, welche zusammen mit Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier einen Termin vereinbaren, um die vorliegenden Angebote zu sichten und das beste Angebot für die Gemeinde Hofstetten festzulegen.

BM Aßmuth hält dies für einen gangbaren Weg und leitet zur Abstimmung über.

Abstimmung → Ja: 11 Nein: - Enth.: - Befangen: -

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				

Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung einstimmig zum Abschluss eines Bausparvertrages in Höhe einer Bausparsumme von 500.000 €.

TOP 10 Ö: Wünsche und Anträge

BM Aßmuth gibt die Möglichkeit Anträge und Wünsche vorzubringen.

Hansjakobkapelle

GR Schwendemann spricht die Außenrenovierung der Hansjakobkapelle und den schönen Gottesdienst an.

BM Aßmuth ergänzt, dass die Kapelle immer ein Hingucker am Ortseingang von Hofstetten ist und bei Ausflüglern wie Einheimischen sehr beliebt. Deshalb habe man der Anfrage nach Kies auch gern entsprochen und dies übernommen. Ein herzlicher Dank gelte den Ehrenamtlern Wilhelm Uhl und Alois Bögner, die sich hier eingebracht haben.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt und so beendet BM Aßmuth die öffentliche Sitzung des Gemeinderats um 21:55 Uhr.

Hubert Kinast

Helmut Lupfer

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: